

Satzung

der Gemeinde Mühlthal, Kreis Darmstadt-Dieburg, über die Festlegung und Abrundung eines Teiles des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Frankenhäusen, im Bereich des östlichen Ortsrandes, zwischen Römerweg und Gewinnstraße (Flur 1 Nr. 59, 62, 63/1, 64/1, 65/2 und 66)

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I, S. 534), in der Fassung vom 23.12.1999 (GVBl. 2000 I, S. 2) sowie des § 34, Abs. 4 und 5 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 25.08.1997 (BGBl. I S. 2081 ff.), wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 21.03.2000 folgende Satzung für das Gebiet zwischen dem Römerweg und der Gewinnstraße im Ortsteil Frankenhäusen erlassen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil (§ 34 BauGB) umfaßt das Gebiet, das innerhalb der in der beigefügten Karte eingezeichneten Abgrenzungslinie liegt.
- (2) Die beigefügte Karte ist Bestandteil der Satzung.

§ 2 Festsetzungen

Gem. § 34 Abs. 4 werden für die neu zu bebauenden Grundstücke entsprechend § 9 Abs. 1 BauGB folgende Festsetzungen getroffen:

- Bebauung als Einzelhaus, in offener Bauweise, mit max. 1 Vollgeschoß. Ein Kniestock von höchstens 1,2 m ist zulässig;
- gemessen ab der endausgebauten Erschließungsstraße auf den Parzellen Flur 1, Nr. 57/1 und 67 beträgt die max. Höhe der Gebäude insgesamt 10,0 m;
- eine max. Grundfläche von 150 m² darf nicht überschritten werden;
- es sind ausschließlich Satteldächer mit einer Dachneigung zwischen 30° bis 40° zulässig. Die Firstrichtung ist so anzuordnen, daß die Gebäude giebelseitig zur östlich gelegenen Erschließungsstraße stehen;
- Gauben sind zulässig;
- hintere Baugrenze 25,0 m, gemessen ab der westlichen Grenze der Wegeparzelle Flur 1, Nr. 67 und von 26,5 m, gemessen ab der westlichen Grenze der Wegeparzelle Flur 1, Nr. 57/1 im Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses;

- die notwendigen Abstellplätze für Kraftfahrzeuge gemäß der Stellplatz- und Ablösesatzung der Gemeinde Mühlthal sind in Form von Garagen, Stellplätzen oder Carports innerhalb der vorgenannten Baugrenze zulässig. Stellplätze und Carports sind in ihrer Oberfläche aus Rasenverbundsteinen herzustellen.

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt gem. § 10 Abs. 3 in Verbindung mit § 34 Abs. 5 BauGB mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage: 1 Plan Maßstab 1 : 1000

Mühlthal, den 22.03.2000

Der Gemeindevorstand



- R u n t s c h -
(Bürgermeister)

